

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Lohner, E. / Merz, L. / Mouttet, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1928)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1928.

Direktor: Bis 29. Februar 1928: Regierungsrat **E. Lohner.**
Seit 1. März 1928: Regierungsrat **L. Merz.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. *Strafprozessreform.*

Die Kommission des Grossen Rates hat die ihr anlässlich der ersten Lesung des Entwurfes überwiesenen Anträge und die später noch von verschiedenen Seiten eingelangten Anregungen im Januar 1928 behandelt und dem Grossen Rat verschiedene Abänderungsanträge gestellt, denen der Regierungsrat zustimmte. In einer ausserordentlichen Wintersession hat der Grosse Rat in drei Sitzungen den Entwurf in II. Lesung beraten und fast ohne Änderungen einstimmig angenommen. In der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 ist das Gesetz mit 29,665 gegen 11,705 Stimmen angenommen worden.

Der Art. 208 und die Ziffern I, II und IV bis X des Artikels 396 sind am 15. Juni 1928, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1928 in Kraft getreten.

2. *Revision des Dekretes betreffend den Anwaltstarif.* (*Motion Christen.*)

Die Kommission des Grossen Rates hat den Entwurf des Regierungsrates im Frühjahr 1928 behandelt und verschiedene Abänderungen beschlossen, denen der Regierungsrat zustimmte. In der Maisession hat der Grosse Rat dem gemeinsamen Entwurf ohne Abänderung zugestimmt. Das neue Dekret ist am 1. Juni 1928 in Kraft getreten.

3. *Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher.*

Durch Verordnung vom 21. März 1928 ist §7, Abs. 1, des Reglementes vom 21. Dezember 1921 abgeändert und das Obergericht ermächtigt worden, ausserordentliche Suppleanten zu den Prüfungen zuzuziehen.

4. *Gesetz über die Jugendrechtspflege.*

Sofort nach dem Abschluss der Strafprozessrevision hat die Justizdirektion die früher begonnenen Vorarbeiten für ein Gesetz über die Jugendrechtspflege wieder aufgenommen. Der Entwurf, den Herr Professor Dr. Philipp Thormann im Jahre 1921 ausgearbeitet hat, ist übersetzt und allen Interessenten zur Ansichtsaussetzung zugestellt worden. Gestützt auf die eingelaufenen Berichte wird es voraussichtlich möglich sein, im Jahre 1929 dem Grossen Rat einen Entwurf vorzulegen.

5. *Motion Gerster.*

Durch diese Motion ist der Regierungsrat eingeladen worden, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht darüber zu erstatten, wie eine bessere Beaufsichtigung des Notariats ermöglicht werden könnte. Der Verein bernischer Notare und der Revisionsverband bernischer Notare haben auf Ende des Berichtsjahres der Justizdirektion Vorschläge für die Organisation der Kontrolle eingereicht, die im Jahre 1929 geprüft werden sollen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Erlach: Fürsprecher Emil Hauswirth in Bern;
2. als Amtsschreiber von Laufen: Gerichtsschreiber A. Weber in Laufen;
3. als Gerichtsschreiber:
 - a) von Münster: A. Mouttet, Gerichtsschreiber in Delsberg;
 - b) von Bern: Fürsprecher Walter Haueter, Sekretär, Richteramt I, Bern;
 - c) von Delsberg: Fürsprecher Gilbert Beley in Delsberg;
4. an Stelle des verstorbenen Notar Jakob Meyer als Mitglied der Notariatskammer: Notar Emil Spycher in Langenthal.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Büren, Courtelary, Konolfingen, Neuenstadt und Nidau;
2. der Gerichtsschreiber von Courtelary;
3. die Mitglieder der Notariatsprüfungskommissionen für den alten und neuen Kantonsteil (Jura).

Ferner fanden folgende Volkswahlen von Bezirksbeamten statt:

1. am 26. Februar 1928 Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Trachselwald infolge Ablaufs der Amtsdauer;
2. am 20. Mai 1928:
 - a) Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen wegen Ablaufs der Amtsdauer;
 - b) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Aarberg infolge Demission des bisherigen Inhabers: Fürsprecher Hans Wenger in Schwarzenburg;
 - c) Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Büren infolge Ablaufs der Amtsdauer;
3. am 8. Juli 1928: als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Freibergen, infolge Demission und Wahl des bisherigen Inhabers zum Mitglied des Obergerichtes: Alfr. Wilhelm, Gerichtsschreiber in Saignelégier;
4. am 2. September 1928: als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Freibergen infolge Wahl des bisherigen Inhabers zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Freibergen: Fürsprecher Paul Hublard in Boncourt;
5. am 28. Oktober 1928: als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Saanen wegen Demission des bisherigen Inhabers: Fürsprecher Rolf Hubacher in Bern.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Die Bereinigung der kantonalen Grundbücher und die Anlage des schweizerischen Grundbuches schreitet im Verhältnis zu den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln in erfreulicher Weise vorwärts. Das schweizerische Grundbuch konnte für weitere 31 Gemeinden eingeführt werden und ist nun in 169 Gemeinden in Kraft. Da und dort wirkt das Fehlen der Vermessung hindernd, während umgekehrt, wo Grundbuch und Vermessungswerk miteinander übereinstimmen, die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte zur Anlage des schweizerischen Grundbuches nicht überall genügten. Hier wird die Hilfskraft eingesetzt werden können, für welche erstmals pro 1929 ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt worden ist; wo die Vermessung im Rückstande ist, wird man in geeigneter Weise auf deren Beschleunigung dringen.

An Grundbuchbereinigungsbeschwerden sind 40 eingegangen gegenüber 11 im Vorjahre.

Aus frühern Jahren übernahm man 15

Von den ältern wurden 5 und von den im Berichtsjahr eingegangenen 15 erledigt, 5 durch Entscheid, 1 durch Weisungserteilung und 14 durch Verhandlungen mit den Beteiligten. Die übrigen 35 sind unerledigt, teils, weil die Beteiligten selbst miteinander zu unterhandeln wünschen, und andere, weil zuverlässige Berichte darüber, ob Rechte bzw. Lasten im Sinne von Art. 82 unseres EG zum ZGB in Frage stehen, bisher nicht erhältlich waren.

Weitere 41 Geschäfte wurden auf dem Korrespondenzwege und andere mündlich erledigt.

Die Arbeiten, welche die Kontrollierung der rund 2000 Vermessungszeichen bedingten, sind noch nicht ganz beendet. Ebenso steht das Resultat der Prüfung der zulasten von Staatsstrassen eingetragenen Dienstbarkeiten noch aus. Die Baudirektion wird uns hievon Kenntnis geben.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Im allgemeinen darf die Geschäftsführung als befriedigend bezeichnet werden. Durch zuverlässige Wiedergabe der Grundbucheintragungen und zutreffende Bezeichnung der zur Eintragung oder Vormerkung bestimmter Rechte kann auch der Notar dem Grundbuchverwalter die Arbeit wesentlich erleichtern. Er dürfte insbesondere, nicht nur im Interesse der Grundbuchführung, sondern auch im Interesse der Beteiligten, wo sich Gelegenheit bietet, auf die Bereinigung von Dienstbarkeiten dringen.

Die Unmenge der Planänderungen, die jährlich als noch nicht verurkundet gemeldet werden — sie gehen auf 10 Jahre zurück —, lässt es als wünschenswert erscheinen, dass dem Grundbuchverwalter von jeder Planänderung sofort Kenntnis gegeben wird. Nur so wird der Grundbuchwirkung — und zum schweizerischen Grundbuch gehören auch die Pläne — hinreichend Rechnung getragen und vermieden, dass etwas verkauft oder verpfändet wird, das nach der Ansicht des Verkäufers oder Verpfänders nicht mehr sein Eigentum ist. Wir haben in den alten Plänen zahlreiche Fehler und müssen,

soweit uns das möglich ist, danach trachten, dass keine neuen entstehen, für welche gegebenenfalls der Staat schadenersatzpflichtig werden könnte.

Von den 23 im Berichtsjahr eingegangenen und den 5 vom Vorjahr übernommenen Beschwerden sind 22 erledigt worden; 11 durch Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter oder an den verurkundenden Notar, 2 durch Rückzug und 9 durch Entscheide.

Weitere Geschäfte — gegen 300 — und die vielen mündlich vorgebrachten Fragen fanden die übliche Erledigung. Einigen Kaufverträgen, durch welche fremde Staaten im Kanton Bern Liegenschaften erwarben, erteilte der Regierungsrat, nach Einholung des Berichtes der Bundesbehörden, unter den üblichen Bedingungen die nachgesuchte Genehmigung.

Die Kantonsgrenze Bern-Solothurn ist noch nicht bereinigt. In einer Konferenz in Solothurn, an der Vermessungs- und Grundbuchorgane und zudem Grossrat Mühleli teilnahmen, übernahmen die Kantonsgeometer von Solothurn und Bern den Auftrag, Bereinigungsvorschläge auszuarbeiten. Ferner wurde das Vermessungsbureau ersucht, dafür zu sorgen, dass von der Kantonsgrenze durchschnittene Grundstücke zu einer Parzelle zusammengefasst werden. Diese Anordnung entspricht dem bereits in der eidgenössischen Grundbuchverordnung in Art. 6 enthaltenen Grundsatz. Das wird erlauben, einen Vertrag um ein solches Grundstück nur in dem Kanton beurkunden und grundbuchlich behandeln zu lassen in dem der grössere Teil des Grundstückes liegt. Im andern Kanton würde die Kopie des Grundbuchblattes anhand amtlicher Mitteilungen nachgeführt.

Gewisse Schwierigkeiten bieten die Verträge, welche die Liquidation des Vermögens bezwecken, das ein Nachlassschuldner seinen Gläubigern überlassen hat. Für solche Fälle muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass weder der Sachwalter noch ein allfälliger Gläubigerausschuss zur Löschung von Grundpfandrechten legitimiert sind, sofern nicht der Nachlassschuldner selbst Gläubiger ist. Die Löschung darf nur mit Zustimmung der Grundpfandgläubiger und allfälliger Faustpfandgläubiger vorgenommen werden.

Auch die Darstellung der verschiedenartigen Rechte an Alpen oder anderem Korporationsgut ist nicht immer leicht. Man darf hier grundsätzlich davon ausgehen, dass den Berechtigten und Korporationsmitgliedern in der Regel nur Nutzungsrechte und nicht Miteigentumsanteile zustehen. Auch der Verselbständigung solcher Rechte sollte man, soweit sie nicht durch das Gesetz selbst vorgesehen ist — wie für Kuhrechte —, entgegengetreten. Diese Nutzungsrechte sind aus wirtschaftlichen Bedürfnissen entstanden, die auch heute noch vorhanden sind, und sollten den Heimwesen der betreffenden Gegend erhalten bleiben. Wo Ställe und Sennhütten nicht der Alpenossenschaft gehören, sondern Nutzungsberechtigten, sollten, sofern es sich nicht um Fahrnisbauten handelt, Dienstbarkeiten — Baurechte — zur Eintragung gebracht werden. Geschieht dies nicht, so müssen sie gemäss Art. 667 ZGB als Eigentum der Alpenossenschaft betrachtet werden.

Die Vormerkungen, nach welchen dem Bund und dem Kanton im Sinne der Bundesratsbeschlüsse über die Förderung der Hochbautätigkeit und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Gewinnansprüche zustanden, sind nun überall gelöscht.

Schon oft wurde das in Absatz 3 des Art. 944 ZGB vorgesehene besondere Grundbuch für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen vermisst. Wo Dienstbarkeiten zulasten von Bahnterrain begründet werden, können sie nur auf den Blättern der berechtigten Grundstücke, nicht aber auf denen, die belastet sind, aufgetragen werden. So fehlt wohl auch der Bahnverwaltung selbst eine übersichtliche Darstellung der zugunsten und zulasten von Bahngebiet bestehenden Dienstbarkeiten.

Von den beiden erlassenen Kreisschreiben betraf das eine vorgemerkte Liegenschaftspfändungen, deren Löschung unterlassen wurde, und das andere die Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter gibt die nachfolgende Tabelle — abgesehen von der Grundbuchbereinigung — hinreichende Auskunft (vgl. S. 230/231).

2. Regierungsstatthalterämter.

Es sind 4 Beschwerden eingelangt. Zwei Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung wurden zurückgezogen, nachdem der verlangte Entscheid durch den Regierungsstatthalter inzwischen gefällt worden war. Eine Beschwerde wurde durch Beschluss des Regierungsrates an das zuständige Verwaltungsgericht geleitet. Eine Beschwerde musste als unbegründet abgewiesen werden.

Ein Regierungsstatthalter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht Massaverwalter in öffentlichen Inventaren in seinem Bezirk sein könne, da dies mit den in Art. 63, 64 und 65 des EG zum ZGB und in den §§ 2, 4 und 5 des Dekretes betreffend die öffentlichen Inventare umschriebenen Pflichten des Regierungsstatthalters unvereinbar sei.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 sind nicht festgestellt worden. Ungenügend oder gar nicht gestempelte Eingaben wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt, in einzelnen Fällen wurden die Akten an die Finanzdirektion gewiesen. Verschiedentlich mussten Gerichtsschreiber darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die Beachtung der Stempelvorschriften durch die Parteien (Klagen, Ladungsansuchen und andere Gesuche) zu kontrollieren haben.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht unterstellt ist, war im Berichtsjahr mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Da und dort fehlt die Beaufsichtigung und Kontrollierung der Angestellten, namentlich der in Strafsachen arbeitenden, durch den Gerichtsschreiber. Ein Strafaktuar musste wegen Veruntreuungen sofort entlassen werden. Ungeheure Anwendung des Tarifs in Strafsachen vom 21. September 1922 und Verschleppungen in der Überweisung der Urteilsauszüge wurden verschiedentlich festgestellt. Die betreffenden Gerichtsschreiber sind auf ihre Pflichten

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderung	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.		
1. Aarberg	58	205	3	2	—	43	311	1,132	5,843,862	95	91	290
2. Aarwangen	66	377	—	4	3	106	556	1,290	8,086,997	—	194	358
3. Bern	226	1,208	1	48	29	360	1,872	2,568	87,868,200	—	694	2,199
4. Biel	53	402	2	12	1	132	602	938	17,843,791	35	176	253
5. Büren	49	227	—	14	—	38	328	1,146	4,741,884	—	33	69
6. Burgdorf	84	383	—	—	1	80	548	1,279	13,126,198	—	153	354
7. Courtelary	82	444	1	29	—	174	730	2,028	10,228,995	—	87	231
8. Delsberg	280	439	—	6	—	65	790	3,085	8,101,950	—	75	610
9. Erlach	53	229	3	3	—	46	334	1,029	2,292,528	—	105	163
10. Fraubrunnen	56	205	4	5	1	35	306	1,172	7,207,308	—	94	257
11. Freibergen	33	224	2	8	2	—	269	1,556	3,729,771	95	8	117
12. Frutigen	109	353	—	3	—	40	505	986	5,533,799	98	97	167
13. Interlaken	177	627	—	24	—	158	986	1,775	18,910,853	—	162	242
14. Konolfingen	95	327	1	9	—	253	685	1,386	11,827,298	25	208	526
15. Laufen	92	284	1	18	—	30	425	1,626	4,413,031	17	28	81
16. Laupen	52	147	1	1	—	29	230	578	3,515,927	70	50	235
17. Münster	122	770	1	8	10	241	1,152	2,366	7,822,737	45	111	236
18. Neuenstadt	61	82	2	6	—	4	155	616	1,803,673	80	8	29
19. Nidau	36	353	2	6	2	40	439	1,237	6,371,341	50	77	357
20. Oberhasli	62	147	6	—	—	76	291	720	2,891,515	—	43	129
21. Pruntrut	304	1,103	3	29	—	210	1,649	5,308	8,767,637	—	55	295
22. Saanen	33	135	2	10	—	51	231	329	3,169,110	—	49	107
23. Schwarzenburg	33	160	1	6	—	28	228	522	2,703,145	14	43	98
24. Seftigen	59	343	—	14	—	7	423	1,456	10,797,530	—	80	238
25. Signau	65	443	1	1	—	93	603	857	9,634,380	60	147	383
26. Ober-Simmental	56	164	4	18	—	77	319	467	4,226,402	—	58	131
27. Nieder-Simmental	84	518	3	7	—	58	670	1,338	8,068,255	91	116	305
28. Thun	124	660	13	39	1	154	991	1,897	22,989,410	—	247	562
29. Trachselwald	84	250	1	5	—	64	404	913	9,234,361	—	171	429
30. Wangen	57	368	2	4	—	41	472	1,044	6,151,258	50	65	308
<i>Total</i>	2,745	11,577	60	339	50	2,733	17,504	42,644	317,903,154	25	3,525	9,759

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
1.	213	90	303	1,504	4,150,169	10	145	848	5	494	331	1,110	1,890,245	—
2.	451	99	550	1,258	5,953,267	—	115	343	6	1,130	925	2,529	2,535,177	—
3.	2,270	204	2,474	3,718	62,470,000	—	1,866	2,984	136	7,106	5,804	12,116	25,473,800	—
4.	699	61	760	909	19,018,110	70	728	769	25	1,767	1,169	1,475	8,756,650	30
5.	228	70	298	900	3,540,666	—	40	82	69	264	415	922	2,459,166	25
6.	387	84	471	1,560	6,440,934	—	198	650	16	2,075	988	2,526	2,971,892	—
7.	374	12	386	1,179	6,388,490	—	497	1,492	126	659	778	2,255	6,886,413	—
8.	269	177	446	1,913	5,997,890	—	632	2,888	35	293	1,100	7,841	11,955,163	35
9.	143	83	226	933	1,621,684	40	90	459	123	391	491	1,080	969,777	60
10.	227	59	286	1,501	4,279,612	30	150	593	5	562	322	1,261	2,141,415	30
11.	128	4	132	1,243	2,446,112	20	13	222	3	255	198	2,354	2,433,262	55
12.	254	182	436	526	3,704,966	02	263	363	9	601	604	874	2,237,721	20
13.	559	241	800	1,359	8,746,594	—	730	1,276	28	1,016	1,565	2,126	7,351,441	—
14.	365	96	461	1,848	5,674,817	78	164	504	659	1,252	1,020	2,556	3,512,603	80
15.	166	68	234	1,080	2,434,668	40	135	628	5	441	355	973	1,577,897	10
16.	111	45	156	605	1,871,700	90	145	561	11	389	207	736	1,918,627	63
17.	373	286	659	2,079	9,419,035	10	569	2,201	143	849	1,964	5,458	6,518,618	15
18.	65	45	110	482	812,003	90	81	368	8	95	172	548	829,139	45
19.	317	70	387	1,455	5,237,797	90	251	862	9	642	494	1,471	2,547,492	26
20.	118	35	153	295	1,265,425	—	102	191	5	223	206	365	636,729	32
21.	211	659	870	3,415	5,652,813	—	607	3,238	99	417	1,810	6,960	7,171,500	—
22.	161	35	196	270	1,328,990	—	45	71	2	282	376	476	2,066,523	—
23.	144	76	220	555	2,100,445	50	142	408	2	363	426	1,067	1,221,828	58
24.	307	82	389	1,413	5,534,660	—	208	734	48	853	639	1,983	3,641,530	—
25.	363	90	453	802	4,699,265	17	67	175	192	2,200	500	1,083	2,553,557	91
26.	257	112	369	776	3,502,130	75	319	657	61	571	569	987	1,732,627	15
27.	232	89	321	638	3,514,864	91	271	530	7	713	1,277	1,881	2,118,747	73
28.	757	190	947	2,030	12,883,554	57	778	1,707	214	1,983	1,724	3,297	7,118,796	92
29.	322	123	445	1,094	4,816,420	—	103	245	387	1,231	1,108	1,963	5,378,845	—
30.	322	59	381	1,180	4,292,840	68	218	793	11	472	333	1,176	2,304,953	66
	10,793	3,526	14,319	38,520	210,199,929	28	9,672	26,842	2,449	29,589	27,870	71,449	130,912,242	21

aufmerksam gemacht worden, unter Androhung schärferer Massnahmen.

Verschiedene Anfragen gaben zu folgenden Weisungen betreffend Anwendung des Gebührentarifs in Zivilprozesssachen vom 17. März 1919 Anlass: Es ist für jedes Nebendoppel einer richterlichen Verfügung im Sinne des § 1, Ziff. 2, der Zuschlag von 60 Rappen zu berechnen. Der Wortlaut von Ziff. 2 von § 1 befindet sich in einem offenbaren Gegensatz zu demjenigen von Ziff. 1, in welcher der Zuschlag von 60 Rp. nur für jedes weitere Nebendoppel vorgesehen wird in dem Sinne, dass ein Nebendoppel in der Grundgebühr inbegriffen sein soll. In den Fällen der §§ 2, I, Ziff. 1, und II, Ziff. 1 und 2, und 3, Ziff. 1, darf der Zuschlag so berechnet werden, dass eine mit Schreibmaschine geschriebene Seite für 3, eine mit enger Handschrift beschriebene Folioseite für 2 Tarifseiten gerechnet wird.

Die Beiziehung eines Fürsprecherkandidaten zu Protokollierungen in einzelrichterlichen Straffällen haben wir als zulässig erklärt, sofern der Kandidat die Verpflichtung eingeht, welche § 7 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 für die Beamten und Angestellten des Staates vorsieht.

5. Güterrechtsregister.

Eine Beschwerde gegen einen Güterrechtsregisterführer erwies sich als unbegründet. Der Beschwerdeführer konnte zum Rückzug bewogen werden. Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Ein Güterrechtsregisterführer hatte die Auffassung vertreten, dass bei Wohnsitzverlegungen der Ehegatten die Übermittlung der Belege vom Registeramt des früheren Wohnsitzes vor der Eintragung ins Hauptregister stattzufinden habe, indem die Zulässigkeit der Eintragung auf Grund dieser Belege geprüft werden müsse. Wir haben uns dahin geäußert, dass in einem solchen Falle die Eintragung ins Hauptregister vorgenommen werden muss, wenn die in Art. 20 Al. 1 Gü V verlangten Ausweise vorhanden und in Ordnung sind. Der Registerführer des neuen Wohnsitzes ist nicht befugt, eine Anmeldung, welche innert 3 Monaten seit der Wohnsitzverlegung erfolgt, wie eine neue Anmeldung zu behandeln und bei der Eintragung im Hauptregister einer selbständigen, genauen Prüfung gemäss den in der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Wenn der Eintrag im Register des früheren Wohnsitzes zu Recht bestanden hat, so soll er auch ohne weiteres im Register des neu erworbenen Wohnsitzes eingetragen werden können. Eine Einfrage, wie sich Art. 26 Gü V zu Art. 665 Abs. 3 ZGB verhalte, haben wir wie folgt beantwortet: Art. 26 der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister schreibt nur für Rechtsgeschäfte des Art. 15 Abs. 2 vor, der Grundbuchverwalter habe dem Güterrechtsregisteramt von der erfolgten Eintragung im Grundbuch Kenntnis zu geben. Nur in solchen Fällen hat der Güterrechtsregisterführer mit der Veröffentlichung des Rechtsgeschäftes bis zum Eintreffen der Rückmeldung zuzuwarten. Den Rechtsgeschäften unter den Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, stehen die Eheverträge (Art. 12 Gü V) gegenüber. Hat deren Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung Änderungen am gesamten Grundeigentum eines Ehegatten oder auch nur an einzelnen Grundstücken zur

Folge, so ist dem Grundbuchamt durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Registereintrages hievon Anzeige zu machen. Dieser Anzeige ist der Grundbuchauszug beizulegen. Dem Güterrechtsregisteramt braucht nachher von der erfolgten Grundbucheintragung nicht Kenntnis gegeben zu werden, und deshalb ist auch mit der Veröffentlichung des Güterrechtsregistereintrages nicht zuzuwarten bis nach erfolgtem Grundbucheintrag. Die Anzeige an das Grundbuchamt soll vielmehr erst gemacht werden, wenn der Güterrechtsregistereintrag in Ordnung und die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Statistik ergab für den Kanton Bern im Berichtsjahr folgendes Resultat:

Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf 31. Dezember 1928: 56,547, Neueintragungen wurden 580 und Löschungen 554 angegeben. Als Lösungsgründe wurden genannt: in 409 Fällen Tod, in 25 Fällen Systemwechsel, 36 Scheidungen und Wohnsitzwechsel in 88 Fällen. Von den bestehenden Eintragungen sind 49,420 Erklärungen nach Art. 9 Abs. 2 Schlusstitel zum ZGB — Unterstellungen unter das alte Recht —, 1051 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 4075 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 3376 Gütertrennungen; 342 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 323 richterliche Gütertrennungen; 1566 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut, und 113 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden verschiedentlich Kassarevisionen vorgenommen und die Buchführung und Gebührenverrechnung nachkontrolliert. An einzelnen Orten war die Buchführung mangelhaft, ebenso zeigten sich da und dort Ungenauigkeiten in der Gebührenverrechnung. Die erforderlichen Weisungen wurden erteilt. Die andauernd starke Belastung der Betreibungs- und Konkursämter machte die Beibehaltung der im Vorjahre bewilligten Aushilfen und die Bewilligung neuer Aushilfen notwendig. Den daherigen Ausgaben steht ein Mehreingang an Gebühren gegenüber. Es waren verschiedene Anfragen zu beantworten. Die Frage, wer für die Löschung einer infolge Betreibungsverjährung hinfällig gewordenen Verfügungsbeschränkung zu sorgen habe, wurde dahin entschieden, dass die Anmeldung durch den Grundeigentümer unter Beilage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes zu erfolgen habe. VZG Art. 6, lit. b, Ziff. 4. Für die Bescheinigung wird die tarifmässige Gebühr geschuldet. Auf ein Gesuch um Stellungnahme zu einem Verantwortlichkeitsanspruch gegen einen Betreibungsbeamten wurde nicht eingetreten, da nach Art. 5 des Betreibungs- und Konkursgesetzes die Betreibungsbeamten Drittpersonen gegenüber selbständig verantwortlich sind und der Staat nur subsidiär haftet.

Eine Anfrage betreffend Archivierung der Akten gerichtlicher Nachlassverträge wurde dahin beantwortet, dass der Sachwalter verpflichtet ist, solche Dossiers gebunden und geordnet einzuliefern. Diese Dossiers sind vom Betreibungs- und Konkursbeamten zu nummerieren und unter besonderer Rubrik in das Archivinventar einzutragen.

7. Lehrlingswesen.

Es sind keine nennenswerten Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 und die zugehörige Vollziehungsverordnung zu unserer Kenntnis gelangt. Die verspätete Einsendung der Lehrverträge durch den Prinzipal führte in 2 Fällen zur Ausfällung einer Busse durch den Polizeirichter. Eine Beschwerde gegen einen Prinzipal, der sich weigerte einem Lehrling die nötige Freizeit für den Besuch der Fortbildungsschule zu bewilligen, konnte durch Verfügung der Justizdirektion, ohne Überweisung an den Richter erledigt werden.

In bezug auf die Einstellung von Lehrlingen in der Staatsverwaltung sind durch den Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 1929 die notwendig erscheinenden Einschränkungen gemacht worden. Die Einstellung von Lehrlingen durch die Vorsteher der Bezirksbureaux ist nicht mehr gestattet ohne vorgängige Einholung einer Bewilligung der zuständigen Direktion. An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 117 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 71 Lehrtöchter und 46 Lehrlinge.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Zur ersten Patentprüfung meldeten sich 9, einem davon musste mangels hinreichender Ausweise der Zutritt verweigert werden. Von den übrigen 8 bestanden die Prüfung 6.

Zur zweiten Prüfung liessen sich 10 einschreiben, der Zutritt konnte allen bewilligt werden. Von diesen 10 wurden 8 zu Notaren patentiert.

Auf bezügliche Gesuche hin wurden 7 Notaren die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes erteilt. Andererseits haben 6 selbständig praktizierende und 1 Angestellter-Notar auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet. Infolge Todesfall wurden 3 Notariatsbureaux entweder geschlossen oder sind von andern Notaren übernommen worden.

An Beschwerden sind uns 54 zugegangen. Darin sind von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren inbegriffen.

Vom Vorjahr übernahmen wir 15
Das ergibt total 69

Davon wurden durch Entscheide 25, durch Rückzug 20 und auf dem Korrespondenzwege 13 oder total 58 erledigt.

Unerledigt blieben 11

Von den beurteilten wurden 10 zugesprochen und die betreffenden Notare disziplinarisch bestraft, 12 wurden abgewiesen und auf 3 konnte nicht eingetreten werden, weil nicht notarielle Funktionen in Frage standen.

Zudem wurden 131 Eingaben aus dem Gebiete des Notariats behandelt. Was von den Antworten und den Entscheiden allgemeineres Interesse hat, wird in der Regel in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert. Hier soll noch auf folgendes hingewiesen werden:

1. Einem Notariatskandidaten wird grundsätzlich die Hochschulzeit erst von der Immatrikulation an an-

gerechnet, Ausnahmen können nur unter ganz besonderen Verhältnissen zugelassen werden.

2. Das durch Dekret vom 16. November 1925 eingeführte öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken haben wir auch da als zulässig erklärt, wo die Vermessung fehlt, für die betreffende Änderung aber doch ein zuverlässiger Plan aufgenommen wurde. Das wird regelmässig da der Fall sein, wo z. B. eine Strassenanlage usw. von Bund und Kanton subventioniert wird. Was sonst in die Messurkunde des Geometers aufzunehmen ist, muss in solchen Fällen in den Vertrag aufgenommen werden.

Umgekehrt sind wir den Versuchen, in diesem vereinfachten Verfahren Dienstbarkeiten zu begründen, entgegengetreten. Wo das gewünscht wird, hat der Notar die Pflicht, den Vertrag im ordentlichen Verfahren zu verurkunden; gleichzeitig kann er einen in einfacher Schriftform gehaltenen Dienstbarkeitsvertrag unterzeichnen lassen.

Überdies wurden 22
Kostenfestsetzungsbegehren eingereicht, 17 von den zahlungspflichtigen Parteien und 5 von Notaren.

Vom Vorjahr übernahmen wir 4

26

Hiervon wurden 22
erledigt, 7 durch Rückzug und 15 durch Entscheide. In 2 Fällen wurde die Rechnung bestätigt, in 8 gekürzt; auf weitere 5 Begehren konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

Die Notariatskammer behandelte in 5 Sitzungen 19 Geschäfte. An Stelle des verstorbenen Notar Jakob Meyer wählte der Regierungsrat Notar Emil Spycher in Langenthal; im übrigen ist der Mitgliederbestand der gleiche geblieben.

C. Vormundschaftswesen.

Aus dem Gebiete des eigentlichen Vormundschaftsrechtes, mit Ausnahme des Eltern- und Kindesrechtes, sind 190 Geschäfte eingelangt. 54 derselben waren Gesuche ausserkantonaler und ausländischer Behörden um Übernahme bestehender oder Anordnung neuer Vormundschaften. Es war nicht immer leicht, diesen Gesuchen zu entsprechen, da die Voraussetzungen für die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen, besonders die örtliche Zuständigkeit der bernischen Behörden, öfters nicht gegeben war. — Wir hatten bereits im Jahre 1923 in einer Eingabe an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement darauf hingewiesen, dass in verschiedenen Fällen die starre Durchführung des Wohnsitzprinzips, Art. 376 ZGB, zu Schwierigkeiten führe und dass es zweckmässiger wäre, die Vormundschaft durch die Behörden der Heimat führen zu lassen. Schwierigkeiten ergeben sich besonders dann, wenn eine Person, die ausserhalb des Heimatkantons Wohnsitz hat, in eine Irrenanstalt oder Erziehungsanstalt des Heimatkantons verbracht wird und dort die Armenbehörden der Heimat für sie sorgen müssen oder wenn eine Person aus armen- oder sicherheitspolizeilichen Gründen heimgeschafft wird und für sie vormundschaftliche Massnahmen notwendig werden. Die Justizdirektion des Kantons Zürich hatte eine ähnliche Eingabe eingereicht

und angeregt, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement möchte in einem Kreisschreiben den Heimatgemeinden die Übernahme und Führung der Vormundschaften in den oben angeführten Fällen empfehlen. Angesichts des bestimmten Wortlautes des Artikels 376 ZGB glaubte jedoch das Departement dieser Anregung nicht Folge geben zu können.

Die Zahl der Beschwerden gegen vormundschaftliche Behörden (27) hat sich gegenüber dem Vorjahr (14) erhöht. Fünf Beschwerden wurden der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zum Entscheid überwiesen und zwei, die erst kurz vor Jahresende einlangten, kamen erst im Jahre 1929 zur Beurteilung. Dagegen sind die bereits im Jahre 1927 eingelangten drei Beschwerden beurteilt worden.

15 der beurteilten Beschwerden mussten abgewiesen werden, auf fünf konnte nicht eingetreten werden, und drei wurden ganz oder teilweise zugesprochen. Die meisten Entscheidungen des Regierungsrates sind wie bisher in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden, so dass wir nur einige wichtigere Entscheide anführen.

Der Regierungsstatthalter kann anlässlich der Passation der Rechnung des Vormundes auch die Angemessenheit der von der Vormundschaftsbehörde zuerkannten Entschädigung überprüfen (MbVR, XXVI, 280). — Zur Beschwerde gegen die Passation der Rechnung des Vormundes sind nur die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete berechtigt. Dritte haben kein Beschwerderecht. — Zur Beschwerde gegen die Vormundschaftsbehörde ist nur berechtigt, wer ein vormundschaftliches Interesse hat. Persönliche Interessen des Beschwerdeführers können nicht durch eine Beschwerde gemäss Art. 420 ZGB geltend gemacht werden. Wenn das Gericht anlässlich der Ehescheidung beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen und die Kinder der Vormundschaftsbehörde überwiesen hat, dann ist die Vormundschaftsbehörde auch zuständig zur Bezeichnung des Pflegeortes. Sie kann die Kinder insbesondere auch der Mutter oder dem Vater zur Pflege anvertrauen (MbVR, XXVI, 339). Die Vormundschaftsbehörden können, bevor sie gemäss Art. 181 Abs. 2 ZGB die Zustimmung zum Abschluss von Eheverträgen während der Ehe erteilen, auch prüfen, ob die Interessen der Kinder, insbesondere vorehelicher Kinder, gewahrt wurden.

Durch ein Kreisschreiben haben wir die Gemeinden neuerdings auf die Wichtigkeit der Pflegekinderaufsicht aufmerksam gemacht. Eine ganze Reihe von Gemeinden hat daraufhin die Aufsicht reglementarisch geordnet.

Gesuche um Mündigerklärung sind neun eingelangt, von denen fünf entsprochen werden konnte, während

zwei abgewiesen werden mussten. Zwei Gesuche wurden zurückgezogen.

Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend den Entzug oder die Rückgabe der elterlichen Gewalt ist in zwölf Fällen die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt worden. Der Regierungsrat hat neun Rekurse als unbegründet abgewiesen und einen teilweise begründet erklärt. Ein Rekurs war auf Jahresende noch nicht beurteilt, und ein weiterer konnte abgeschlossen werden, da die Angelegenheit durch die Gerichte beurteilt wurde.

Gegen zwei Entscheide haben die Beschwerdeführer die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erklärt. In einem Fall ist die Beschwerde zugesprochen worden, im andern Fall wurden die Akten zu neuer Beurteilung zurückgewiesen. Gegen den neuen Entscheid ist wiederum eine zivilrechtliche Beschwerde eingelangt, die anfangs 1929 abgewiesen wurde.

Sowohl auf dem Gebiete des eigentlichen Vormundschaftsrechtes wie auch des Eltern- und Kindesrechtes mussten wir mündlich und schriftlich in vielen Fällen Auskunft erteilen.

Auch in Erbschaftssachen sind von Behörden und Privaten viele Begehren um Auskunfterteilung eingelangt. Zudem haben wir in manchen Fällen bei der Liquidation des Nachlasses von Schweizern im Ausland mitgewirkt oder die Interessen von Schweizern im Ausland bei der Beerbung von Verwandten, die in der Schweiz wohnten, gewahrt. Die Kontrolle verzeichnet 78 derartige Geschäfte, die oft langwierige Verhandlungen erforderten.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1928 bestehenden 12,835 Vogteien waren im Berichtsjahre 5530 fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus in den Amtsbezirken Interlaken 1, Münster 1 und Seftigen 3.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle beträgt 79 gegenüber 51 im Vorjahre.

Davon wurden in 6

Fällen mit 8 Personen, welche das Bürgerrecht in 2 bernischen Gemeinden besaßen, die Entlassung aus dem einten Gemeindebürgerrecht erwirkt.

Von den übrigen Fällen von 73

haben das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich in	9	Fällen mit	7	Ehefrauen und	6	Kindern, total	22	Personen
Solothurn in	1	Fall	»	1	Ehefrau	»	3	»
Baselstadt in	1	»	»	1	»	»	2	»
	<u>11 Fälle</u>					Gesamtzahl	<u>31 Personen</u>	

b) im Ausland:

Deutschland in . . .	37	Fällen mit 19 Ehefrauen und 35 Kindern, total	91	Personen
Frankreich in . . .	7	» » 2 » » 3 » »	12	»
England in	8	» » 6 » » 6 » »	20	»
Kanada in	5	» » 1 » » 2 » »	8	»
Dänemark in	1	» » 1 » » 5 » »	7	»
Finnland in	2	» » 2 » » 5 » »	9	»
Norwegen in	2	» » 2 » » 3 » »	7	»
		in 62 Fällen	total 154	Personen
Andere Kantone	11	»	31	»
Total	73	Fälle	mit total 185	Personen

Die Prüfung und Behandlung dieser Ausbürgerungsfälle erfordert immer viel Arbeit und Zeitaufwand.

E. Handelsregister.

Im Jahre 1928 sind neu eingelangt 217 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 15 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 232 Geschäften ergibt. Am Ende des Jahres waren 35 Geschäfte nicht erledigt, 197 sind somit erledigt worden. Von den erledigten Geschäften sind 14 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenzen sind insgesamt 159 Geschäfte erledigt worden. In 117 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 41 Fällen verzichtet die Aufsichtsbehörde schon in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. In 5 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung angemeldet wurde. Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 8 Fällen die Löschung von Vereinen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften gestützt auf Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Dezember 1910 und Art. 16 der Verordnung II vom 16. Dezember 1918. Der Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde hatte in 9 Fällen zu entscheiden. 8 Firmen wurden von Amtes wegen im Handelsregister eingetragen. In einem Falle hat der Regierungsrat die Eintragungspflicht verneint. Gegen den Entscheid des Regierungsrates wurde in 3 Fällen der Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhoben. Alle 3 Rekurse wurden abgewiesen. In einem Falle ist der Rekurs an den Bundesrat erklärt worden. Der bezügliche Entscheid steht noch aus. Die bisherige Praxis, bei Bejahung der Eintragungspflicht und Eintragung von Amtes wegen regelmässig eine Ordnungsbuss gestützt auf Art. 864 OR auszusprechen, ist aufgehoben worden. Bussen werden nur mehr bei absichtlicher Verschleppung und Trölerie ausgesprochen.

In 3 Fällen wurde gegen Verfügungen des Handelsregisterführers Beschwerde erhoben. 2 Beschwerden wurden durch Entscheid des Regierungsrates gutgeheissen. 1 Beschwerde wurde vor der Erledigung zurückgezogen.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu totor Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 21,000.

G. Administrativjustiz.

Im Berichtsjahr musste in 6 Fällen das Kompetenzkonfliktverfahren durchgeführt werden, wovon fünf durch übereinstimmende Ansichtsäusserung erledigt werden konnten, während einer auf Jahresende noch hängig war. Der Grosse Rat hat in der ausserordentlichen Wintersession den Kompetenzkonflikt zwischen dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht betreffend die Zuständigkeit zur Beurteilung von Klagen wegen Lieferung von Elektrizität aus Gemeindeelektrizitätswerken dahin entschieden, dass er die Zivilgerichte für zuständig erklärte.

Von den sechs Expropriationsgesuchen konnten zwei durch Anerkennung des Expropriationsrechts erledigt werden, eines konnte im Berichtsjahr nicht erledigt werden und drei mussten dem Grossen Rat vorgelegt werden, der das Recht zur Zwangsenteignung erteilte. Der Regierungsrat hatte zudem zwei Einsprachen gestützt auf § 20 des kantonalen Expropriationsgesetzes zu entscheiden. Dabei stellte er fest, dass die Notwendigkeit zur Zweckmässigkeit von Strassen und Anlagen, die in einem rechtskräftigen Alignementsplan vorgesehen waren, im Einspracheverfahren nicht mehr überprüft werden könne.

H. Mitberichte.

In 332 Geschäften anderer Direktionen haben wir unsern Mitbericht abgegeben. Davon betrafen 56 die Gemeindedirektion, 50 die Baudirektion, 44 die Direktion des Innern, 36 die Armendirektion, 34 die Landwirtschaftsdirektion, 31 die Polizeidirektion und der Rest die übrigen Direktionen. Unser Bericht konnte sich in vielen Fällen auf eine kurze Ansichtsäusserung beschränken. Einzelne Geschäfte, wie z. B. die Beantwortung der staatsrechtlichen Beschwerde betreffend das Automobildekret, die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes für ein Umlegungsdekret und die Begutachtung von Fragen aus dem Gemeinde- und Armenrecht beschäftigten uns während längerer Zeit.

J. Verschiedenes.

Die Gültzuschatzungskommissionen haben im Berichtsjahre im ganzen 32 Begehren behandelt, und zwar

25 Ertragswertschätzungen und 7 Verkehrswertschätzungen.

Im Berichtsjahre langte eine Beschwerde ein, deren Erledigung ins Jahr 1929 fällt.

Infolge Rücktrittes oder Ablaufs der Amtsdauer der bisherigen Funktionäre wurden die Schatzungskommissionen neu bestellt in den Amtsbezirken Biel, Burgdorf, Konolfingen, Laupen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Signau und Nidarsimmental.

Im weitem gelangten zahlreiche Requisitoriale und Rogatorien nach und vom Ausland, Ansuchen um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbene Berner, Gesuche um Aufenthalts-

ausforschungen von unbekannt Abwesenden im Ausland usw. zur Erledigung.

Auch das Jahr 1928 brachte dem Rechnungswesen der Justizverwaltung bedeutende Arbeit.

Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3534 gegenüber 3508 im Vorjahre.

Bern, den 8. Juni 1929.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juli 1929.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**